

BESCHLUSS B-043/2012

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße

Gremium: Stadtrat
29.02.2012

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz/Brückenstraße

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in seiner Sitzung am 29.02.2012 die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 01.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Chemnitz: 985/7 tlw., 1002/5, 1002/6, 1009/3, 1025/2, 1026/5, 1026/6, 1026/7, 1029/6 tlw., 1029/7, 1034/1, 1034/2, 1034/3, 1552/11 tlw., 1552/19, 1552/20 tlw., 1576/7 tlw.. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend.